

Allgemeine Geschäftsbedingungen von
MBW Calibration AG,
Wettingen

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

1. Für den Geschäftsverkehr zwischen MBW und dem Auftraggeber gelten die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, sofern vom Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt dieser Allgemeinen Bedingungen schriftlich Einspruch erhoben wird. Diese gehen etwaigen anderslautenden Bedingungen des Auftraggebers vor, außer MBW würde diese ausdrücklich schriftlich akzeptieren. Sie gelten in allen Punkten, welche nicht gegenseitig schriftlich in anderer Weise geregelt sind.
2. Bis zu einer ausdrücklichen gegenteiligen Vereinbarung gelten diese Bedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr, auch soweit bei einzelnen Aufträgen nicht mehr ausdrücklich verwiesen wird.
3. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

§ 2 Offerten

1. Die Offerten von MBW erfolgen freibleibend. Preise und Termine sind erst nach schriftlicher Auftrags-bestätigung durch MBW verbindlich. MBW behält das Eigentums- und Urheberrecht an allen Unterlagen, die dem Auftraggeber übergeben werden. Diese Unterlagen dürfen weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Die von MBW ausgearbeiteten Preiskalkulationen basieren auf den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen. Soweit der Auftraggeber keine klaren Spezifikationen vorgibt, ist MBW in der Wahl der äquivalenten Teile frei.
3. Der Auftraggeber hat MBW bereits in der Offertphase auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei der Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.

§ 3 Vertragsabschluss

1. Aufträge werden in mündlicher oder schriftlicher Form entgegengenommen.
2. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn MBW nach Eingang eines Auftrages dessen Annahme schriftlich bestätigt hat. Mündliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, sofern sie schriftlich bestätigt worden sind.

§ 4 Änderungen

1. MBW behält sich sämtliche Änderungen vor, die MBW für die Erfüllung des Auftrages als notwendig erachtet.
2. Werden Dokumente oder Fertigungsunterlagen durch den Auftraggeber zur Verfügung gestellt, so muss der Auftraggeber MBW jede Änderung rechtzeitig mitteilen. Für Zusatzkosten, die aufgrund von Änderungen, Weisungen, Vorgaben oder in anderer Weise durch den Auftraggeber verursacht werden, ist dieser gegenüber MBW entschädigungspflichtig.

5 § Preise

1. Alle Preise verstehen sich mangels anderweitiger Vereinbarung netto (exkl. Mehrwertsteuer), ab Werk, ohne Verpackung sowie ohne jegliche Abzüge.
2. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zu Lasten des Auftraggebers. Ebenso hat der Auftraggeber alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden, oder er hat sie MBW gegen entsprechenden Nachweis zurückzuerstatten, falls MBW hierfür leistungspflichtig geworden ist.
3. Eine angemessene Preisanpassung erfolgt, wenn nachträglich eine Lieferfristverlängerung aus einem der in § 7.4 genannten Gründe erfolgt, der Umfang der vereinbarten Lieferungen bzw. Leistungen geändert wird oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren aus Gründen, die nicht von MBW zu vertreten sind.

6 § Zahlungsbedingungen

1. Sofern nicht anders vereinbart wurde, sind die Rechnungen von MBW sofort zur Zahlung fällig und bis spätestens am 30. Tag nach Rechnungsdatum zu bezahlen ohne Abzug von Skonto und ohne jeden anderen Abzug.
2. Die Zahlungspflicht ist erfüllt, wenn der fällige Betrag dem in der Rechnung aufgeführten Konto gutgeschrieben ist und MBW zur freien Verfügung steht.
3. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von MBW nicht anerkannten Gegenforderungen zurückzuhalten, zu verrechnen oder zu kürzen.
4. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die MBW nicht zu verantworten hat, verzögert oder verunmöglicht werden oder wenn unwesentliche

Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.

5. Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug oder muss MBW ernstlich befürchten, Zahlungen des Auftraggebers nicht vollständig oder rechtzeitig zu erhalten, ist MBW berechtigt:

(1) die eigene Leistung zurückzuhalten und Waren nur noch gegen Zahlung Zug um Zug an den Auftraggeber abzuliefern sowie Waren auf Kosten des Auftraggebers zu hinterlegen; mit der Hinterlegung wird der vertraglich vereinbarten Preis für die hinterlegten Waren sofort zur Zahlung fällig.

(2) für alle mit Blick auf die Vertragserfüllung an Lager gelegten Rohmaterialien und Halbfabrikate Anzahlungen zu verlangen, welche dem Wert der betreffenden Rohmaterialien (zu Einkaufspreisen) und Halbfabrikate (zu Herstellkosten) entsprechen. Solche Anzahlungen werden sofort zur Zahlung fällig.

(3) mit Bezug auf die von ihr noch nicht erfüllten Verträge bzw. Vertragsteile eine Nachfrist von 10 Tagen anzusetzen für die Leistung einer Sicherheit (bedingungslose Bankgarantie eines anerkannten Bankinstitutes) im Wert der noch nicht erfüllten Verträge bzw. Vertragsteile. Wird die Sicherheit innert der gesetzten Frist nicht geleistet, ist MBW mit Bezug auf die von ihr noch nicht erfüllten Verträge bzw. Vertragsteile berechtigt: (i) am Vertrag festzuhalten und zu entscheiden, ob sie selber noch erfüllen oder auf eine Realerfüllung verzichten will, sowie Schadenersatz (positives Vertragsinteresse) zu verlangen, oder (ii) vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz (negatives Vertragsinteresse) zu verlangen.

6. Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung ab dem 30. Tag nach Rechnungsdatum den gesetzlichen Verzugszins zu entrichten.

7. Bis zur vollständigen Bezahlung der Ware steht diese im Eigentum von MBW, und diese ist berechtigt, selbständig einen Eigentumsvorbehalt eintragen zu lassen.

7 § Lieferfrist

1. Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr-, Ausfuhr-, Transit und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die zu erbringenden Anzahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaftsmeldung an den Auftraggeber abgesandt worden ist.

2. Ist statt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist.

3. Die Pflicht zur Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus.

4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen:

(1) wenn MBW die Angaben, die diese für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Auftraggeber die Angaben nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;

(2) wenn Hindernisse auftreten, die MBW trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet dessen, ob sie bei MBW, beim Auftraggeber oder aus anderen Gründen entstehen (z.B. Epidemien, Mobilmachungen, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschuss von wichtigen Komponenten, behördliche Maßnahmen, Naturereignisse);

(3) wenn der Auftraggeber oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält;

(4) wenn der Auftraggeber Änderungswünsche ankündigt, die einen Einfluss auf die bereits laufenden Arbeiten haben, sodass MBW im Interesse der Vermeidung von Mehrkosten die Fortsetzung der laufenden Arbeiten aufgrund der veränderten Anforderungslage unterbricht.

5. Eine Konventionalstrafe für verspätete Lieferung bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung und gilt als Schadenspauschale. Sie kann nur geltend gemacht werden, sofern die Verspätung nachgewiesenermaßen durch MBW verschuldet wurde und der Auftraggeber den Schaden belegen kann. Werden dem Auftraggeber Ersatzlieferungen angeboten, so fällt der Anspruch auf eine allfällige vereinbarte Konventionalstrafe dahin.

6. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Auflösung des Vertrages wegen einer Verspätung der Lieferung.

7. Bei Rahmenverträgen und anderen Verträgen mit sukzessiven Lieferungen müssen die Abrufe innerhalb von längstens 12 Monaten seit Vertragsabschluss erfolgen; vorbehalten bleiben abweichende schriftliche Vereinbarungen der Parteien.

8 § Übergang von Nutzen und Gefahr

1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung franko, cif, fob, unter ähnlichen Klauseln oder einschließlich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch MBW organisiert

und geleitet wird. Der Übergang von Nutzen und Gefahr erfolgt unabhängig vom Zeitpunkt des Eigentumsübergangs.

2. Wird der Versand auf Begehren des Auftraggebers oder aus sonstigen Gründen, die MBW nicht zu vertreten hat, verzögert, geht die Gefahr im ursprünglich für die Ablieferung ab Werk vorgesehenen Zeitpunkt auf den Besteller über. Von diesem Zeitpunkt an werden die Lieferungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers gelagert und versichert.

9 § Versand, Transport und Versicherung

1. Besondere Wünsche betreffend Versand, Transport und Versicherung sind MBW rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers.

2. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Versand oder Transport sind vom Auftraggeber bei Erhalt der Lieferungen oder Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

3. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Auftraggeber.

10 § Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

1. Der Auftraggeber hat die Lieferungen und Leistungen innert 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und MBW eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

2. Erweisen sich die Lieferungen und Leistungen bei einer der vorstehend genannten Prüfungen als nicht vertragsgemäß, so hat der Auftraggeber MBW umgehend Gelegenheit zur Nachbesserung gemäß Ziff. 11.5 nachstehend zu geben.

3. Die Durchführung einer Abnahmeprüfung sowie die Festlegung der dafür geltenden Bedingungen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

4. Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt: (1) wenn eine vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die MBW nicht zu vertreten hat am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann; (2) wenn der Auftraggeber die Annahme unterlässt oder verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein; (3) sobald der Auftraggeber Lieferungen oder Leistungen von MBW nutzt.

5. Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Auftraggeber keine Rechte außer den in § 11 ausdrücklich genannten.

11 § Gewährleistung, Haftung für Mängel

1. MBW verpflichtet sich, während der Gewährleistungsfrist auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers hin schadhafte oder unbrauchbare Ware so rasch als möglich nach Wahl von

MBW nachzubessern oder zu ersetzen; für die Zustellung der Ware an MBW ist der Auftraggeber verantwortlich. Wird der Mangel innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden Nachfristen von je 30 Tagen nicht behoben, ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der defekten Ware vom Vertrag zurückzutreten und den für die defekte Ware bezahlten Kaufpreis zurückzufordern. Bei nebensächlichen Mängeln besteht kein solches Rücktrittsrecht, stattdessen hat der Auftraggeber Anspruch auf eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung).

2. Die Dauer der Gewährleistung beträgt 24 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Abgang der Lieferungen und Leistungen ab Werk oder mit dem Zeitpunkt einer allfällig vereinbarten Abnahme.

3. Für ersetzte oder reparierte Teile des Liefergegenstandes beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate ab deren Ersatz, Abschluss der Reparatur oder Abnahme, falls die Gewährleistungsfrist gemäß Ziff. 11.3 vorstehend früher abläuft.

4. MBW trägt die im Werk von MBW anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung im Werk von MBW aus Gründen, die MBW nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so gehen alle daraus resultierenden Mehrkosten zu Lasten des Auftraggebers.

5. Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Auftragsbestätigung oder in den Spezifikationen ausdrücklich als solche bezeichnet worden sind.

6. Für Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten übernimmt MBW die Gewährleistung lediglich im Rahmen der Gewährleistungsverpflichtungen der betreffenden Unterlieferanten.

7. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von MBW ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten oder infolge anderer Gründe, die MBW nicht zu vertreten hat, entstanden sind.

8. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung von MBW Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Maßnahmen zur Schadensminderung trifft und MBW Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.

9. Im Zusammenhang mit Mängeln von gelieferten Waren hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche außer den in § 11 genannten.

10. Für Ansprüche des Auftraggebers wegen mangelhafter Beratung und dergleichen oder wegen Verletzung irgendwelcher Nebenpflichten haftet MBW nur bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit.

12 § Nichterfüllung, verspätete Erfüllung und ihre Folgen

1. In allen in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich geregelten Fällen der Schlecht- oder Nichterfüllung, insbesondere wenn MBW die Ausführung der Lieferungen und Leistungen grundlos derart spät beginnt, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist oder wenn eine dem Verschulden von MBW zuzuschreibende vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen ist, ist der Auftraggeber befugt, für die betroffenen Lieferungen oder Leistungen MBW unter Androhung des Rücktritts für den Unterlassungsfall eine angemessene Nachfrist anzusetzen. Verstreicht diese Nachfrist infolge Verschuldens von MBW unbenutzt, kann der Auftraggeber hinsichtlich der Lieferungen oder Leistungen, deren Verspätung oder vertragswidrige Ausführung bestimmt vorauszusehen sind, vom Vertrag zurücktreten und den darauf entfallenden Anteil bereits geleisteter Zahlungen zurückfordern.

2. In einem solchen Fall gelten bezüglich Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des Ausschlusses weiterer Haftung die Bestimmungen von § 14.

13 § Reklamationen und Reklamationsbearbeitung

1. Jeder Kunde hat grundsätzlich das Recht, Reklamationen über Produkte und Dienstleistungen der MBW via E-Mail, telefonisch oder persönlich an die MBW zu stellen. Eine Prozessdarstellung über den Ablauf der Reklamationsabwicklung kann dem Kunden auf Anfrage, in elektronischer Form, zugestellt werden.

14 § Ausschluss weiterer Haftungen von MBW

1. Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen.

2. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentliche Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

3. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von MBW, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

15 § Rückgriffsrecht

1. Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird MBW aus diesem Grunde in Anspruch genommen, steht MBW ein Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber zu.

16 § Datenschutz

1. Die MBW verarbeitet im Rahmen des Vertragsverhältnisses oder bei der Vertragsanbahnung bestimmte personenbezogene Daten von ihren Auftraggebern. Die Verarbeitung durch MBW erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Datenschutzgesetzes (DSG) sowie der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sämtliche relevanten Informationen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung sind im Dokument «Datenschutzrichtlinie zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MBW Calibration AG» niedergelegt, welches auf der Website der MBW unter der Internet-Adresse www.mbw.ch abrufbar ist und den Auftraggebern zusätzlich auf Verlangen zugestellt werden kann.

17 § Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für den Auftraggeber und MBW ist der Sitz von MBW. Darüber hinaus ist MBW berechtigt, den Auftraggeber an dessen Sitz und an den von Gesetzes wegen vorgesehen Gerichtsständen zu belangen.

2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht. Die Anwendbarkeit des Wiener-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.